Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 8159). Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1873., betreffend die Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Kassel, die künftige Verlegung des Sitzes und Abänderung der bisherigen Benennung dieser Behörde, sowie die demnächstige anderweite Bezeichnung der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Auf den Bericht vom 12. September d. J. will Ich Sie ermächtigen, der Eisenbahn-Direktion zu Kassel den Betrieb und die Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. zu übertragen und den Sitz der gedachten Behörde mit dem 1. April 1874., unter Abänderung ihrer bisherigen Benennung in „Königliche Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.", nach Frankfurt a. M. zu verlegen. Gleichzeitig genehmige Ich, daß die bisherige Bezeichnung der „Bebra-Hanauer Eisenbahn" mit der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke von Hanau nach Offenbach in „Frankfurt-Bebraer Eisenbahn" abgeändert werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. September 1873.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1873.

(Nr. 8160.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1873., betreffend das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Konsistoriums zu Kassel.

Nachdem durch die Verordnung vom 26. Juni 1867. über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. von 1867. S. 1085.) die aus §. 46. der Kurfürstlich Hessischen Verordnung vom 29. Juni 1821. über die Umbildung der Staatsverwaltung in dem Kurfürstenthum Hessen abgeleitete Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung solcher Amtsvergehungen der Geistlichen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, in Fortfall gekommen ist, inzwischen auch durch das Gesetz vom 12. Mai d. J. über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198.) die Grenzen festgestellt sind, innerhalb deren die Kirchen die Disziplinargewalt über die Kirchendiener selbstständig auszuüben befugt sind, so bestimme Ich zur Beseitigung der Zweifel über die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zur disziplinarischen Verfolgung solcher Amtsvergehungen der Geistlichen und Kirchendiener, welche die Dienstentlassung nach sich ziehen, auf Ihren Bericht vom 24. September d. J. für den Amtsbereich des Konsistoriums in Kassel, was folgt: Für Disziplinarsachen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen solcher Amtsvergehungen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, bildet die entscheidende Disziplinarbehörde in erster Instanz das Konsistorium in Kassel, und in zweiter Instanz der Minister der geistlichen Angelegenheiten als die dem letzteren vorgesetzte kirchliche Behörde. Das Verfahren regelt sich nach den wegen der Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte überhaupt bestehenden Bestimmungen, unter Beachtung der wegen Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt durch das Gesetz vom 12. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 198.) gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. September 1873.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1873. und das durch denselben genehmigte Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten (Gesetz-Samml. S. 309. ff.) durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen

   zu Königsberg, Beil. zu Nr. 29., ausgegeben den 17. Juli 1873.,
   zu Gumbinnen, Beil. zu Nr. 28., ausgegeben den 9. Juli 1873.,
   zu Danzig, Beil. zu Nr. 32., ausgegeben den 9. August 1873.,
   zu Marienwerder, Beil. zu Nr. 29., ausgegeben den 17. Juli 1873.,
   zu Potsdam, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 25. Juli 1873.,
   zu Frankfurt a. d. O., Beil. zu Nr. 29., ausgegeben den 23. Juli 1873.,
   zu Stettin, Beil. zu Nr. 31., ausgegeben den 1. August 1873.,
   zu Cöslin, Beil. zu Nr. 31., ausgegeben den 31. Juli 1873.,
   zu Stralsund, Beil. zu Nr. 31., ausgegeben den 31. Juli 1873.,
   zu Posen, Beil. zu Nr. 31., ausgegeben den 31. Juli 1873.,
   zu Bromberg, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 25. Juli 1873.,
   zu Breslau, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 25. Juli 1873.,
   zu Liegnitz, Beil. zu Nr. 28., ausgegeben den 12. Juli 1873.,
   zu Oppeln, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 25. Juli 1873.,
   zu Magdeburg, Beil. zu Nr. 32., ausgegeben den 9. August 1873.,
   zu Merseburg, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 26. Juli 1873.,
   zu Erfurt, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 19. Juli 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg für den Ausbau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Landsberg a. d. W. über Merzdorf, Beyersdorf, Hohenwalde, Tornow und Lindwerder nach Berneuchen zum Anschluß an die Cüstrin-Pyritzer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 36. S. 215., ausgegeben den 10. September 1873.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübben für den Ausbau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Cottbus über Preilack zum Anschluß an die Cottbus-Gubener Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 36. S. 215., ausgegeben den 10. September 1873.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juli 1873. wegen Ausgabe von 2,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 35. S. 279. bis 281., ausgegeben den 30. August 1873.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 1. August 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum bezirksstraßenmäßigen Ausbau der Straße von der Calcar-Gocher Gemeindestraße unweit Calcar im Kreise Cleve nach Winnekendonk im Kreise Geldern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 38. S. 417., ausgegeben den 6. September 1873.;

6) das am 8. August 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Melioration des Langen-Ackers bei Recke im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 36. S. 127. bis 129., ausgegeben den 6. September 1873.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 23. August 1873. wegen Emission von 30,000,000 Mark Reichsmünze 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VIII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 40. S. 429. bis 432., ausgegeben den 20. September 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).